



Förderrichtlinie

des Westernreitverein Niederschleinz.

1. Allgemeines

Diese Förderrichtlinie versteht sich als Erweiterung und Konkretisierung des §2 (Zweck) der Vereinsstatuten.

2. Gremien

- a. Förderungen werden vom Förderausschuss behandelt.
- b. Als Förderausschuss fungiert der Vorstand des Vereins.
- c. Der Förderausschuss tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- d. Die Generalversammlung wird über bewilligte Förderungen informiert.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- a. Das Förderansuchen muss §2 (Zweck) der Vereinsstatuten entsprechen.
- b. Mitgliedsbeiträge des Förderwerbers müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Gänze beglichen sein.

4. Fördertopf und Höhe von Förderungen

- a. Die Höhe des Fördertopfs (=Summe aller Förderungen pro Kalenderjahr) wird vom Vorstand auf Vorschlag des Kassiers oder dessen Stellvertreters beschlossen.
- b. Die Höhe einzelner Förderungen ist dem Förderkatalog (siehe 6.) zu entnehmen.

5. Antragstellung

- a. Im Förderkatalog gelistete personenbezogene Förderansuchen (siehe 6.a) können nachträglich, formlos, jedoch schriftlich und unter Angabe eines IBAN beim Förderausschuss angemeldet werden. Förderungen können für das jeweils aktuelle und das abgelaufene Kalenderjahr beantragt werden.



- b. Alle anderen Förderungen müssen im Vorhinein schriftlich mit einer entsprechenden Beschreibung beantragt werden. Der Förderausschuss behält sich das Recht vor, die Förderwerber einzuladen um das Vorhaben vorzustellen.
- c. Ein abgelehnter Antrag kann nicht erneut gestellt werden.

6. Förderkatalog

- a. Personenbezogene Förderungen
 - i. Teilnahmen an Turnieren werden pauschal mit 50€ gefördert.
 - 1. Bei Erreichung zumindest einer Top 3 Platzierung gebührt eine Erfolgsprämie in der Höhe von 50€, sofern beim betreffenden Wettbewerb mehr als 3 Personen gestartet sind. Ein entsprechender Nachweis ist dem Förderausschuss vorzulegen.
 - ii. Besuche von Pferdesportveranstaltung werden mit 50% der Eintrittskosten gefördert. Die maximale Förderhöhe pro Person und Kalenderjahr beträgt 50€. Ein Beleg über die Kosten ist dem Förderausschuss vorzulegen.
- b. Förderungen zur Verbesserung der Infrastruktur
 - i. Auf Antrag können vom Verein Geräte zur Sportausübung angekauft werden (z.B. Hindernisse).
 - ii. Infrastrukturprojekte die entweder den Vereinsmitgliedern oder zumindest einem Drittel der dem Verein zuordenbaren Pferden zu Gute kommen.
- c. Individuelle Förderungen
 - i. Die Vereinsmitglieder haben das Recht beim Förderausschuss persönlich um eine Förderung, die nicht im Förderkatalog aufgelistet ist, anzusuchen.
- d. Vereinsweite Förderungen
 - i. Förderungen und Ermäßigungen die jedem Vereinsmitglied zur Verfügung stehen, kann der Vorstand direkt beschließen.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Westernreitverein Niederschleinz tritt mit 1.1.2024 in Kraft.